

# Positionspapier zur Novelle Düngemittelverordnung

## Verwertung tierischer Nebenprodukte auf Futterbauflächen

In der Entwurfsfassung der Düngemittelverordnung (Drucksache 575/08) sind u.a. Neuregelungen der Kennzeichnungsvorgaben für Düngemittel, Wirtschaftsdünger und Bodenhilfsstoffe vorgesehen. Eine dieser neuen Kennzeichnungsvorgaben schränkt die Anwendungsmöglichkeiten für tierische Nebenprodukte auf Futterbauflächen erheblich ein. Hiervon sind in besonderem Maße reststoffvergärende Biogasanlagen betroffen. Aus Sicht der unterzeichnenden Verbände und Gütegemeinschaften ist die Neuregelung eine unangemessene Benachteiligung von Biogasanlagen. Zudem ist sie rechtlich bzw. fachlich nicht nachzuvollziehen.

### Aktuelle Situation: Biogasanlagen in Deutschland

In Deutschland sind derzeit 3.900 Biogasanlagen in Betrieb. Mehr als 400 dieser Anlagen verarbeiten neben Energiepflanzen und Wirtschaftsdünger (Gülle/Stallmist) auch Reststoffe aus der landwirtschaftlichen Produktion sowie Rückstände der Lebens-, Genuss- und Futtermittelherstellung. Zusätzlich gehören bei solchen Anlagen Speisereste aus der Gastronomie oder aus privaten Haushalten (Biotonne) sowie überlagerte Lebensmittel aus dem Handel zu den üblichen Inputstoffen. Viele dieser Materialien enthalten Anteile tierischen Ursprungs und sind somit als „Tierische Nebenprodukte“ einzustufen.

Nahezu 100 Prozent der in Deutschland erzeugten Gärrückstände aus Biogasanlagen (jährlich mehrere Millionen Tonnen) werden als wertvolle Düngemittel/Wirtschaftsdünger auf landwirtschaftlich genutzten Flächen eingesetzt. Dabei werden Nährstoffkreisläufe geschlossen und endliche Ressourcen z.B. Phosphate geschont. Für diesen Anwendungszweck sind in jedem Fall die Anforderungen der Düngemittelverordnung (DüMV) verbindlich. Änderungen der Vorgaben der DüMV haben flächendeckende Auswirkungen auf den gesamten Einsatz von Gärrückständen in der Landwirtschaft.

### Vorgesehene Kennzeichnungsregelung der Novelle DüMV

Die Düngemittelverordnung schreibt in § 3 Abs. 1 Nr. 2b und § 4 Abs. 1 Nr. 2b vor, welche organischen Ausgangsstoffe zur Herstellung von Düngemitteln, Wirtschaftsdüngern und Bodenhilfsstoffen verwendet werden dürfen. Zulässige Stoffe sind in Tabelle 7 der Anlage 2 DüMV aufgeführt. In Spalte 3 dieser Tabelle sind für einzelne Materialien spezifische Bedingungen für deren Einsatz festgelegt. Im Falle von „Tierischen Nebenprodukten“ i.S.d. EU-VO 1774/2002 (Tabelle 7 Nr. 7.2.1 der Novelle DüMV) wird neuerdings bei „Ergänzende Vorgaben und Hinweise“ (Spalte 3 der Tabelle) für diese Materialien u.a. eine Kennzeichnungspflicht mit dem Wortlaut:

*„Keine Anwendung auf Futterbauflächen oder zur tierischen Erzeugung genutztem Grünland“*

aufgeführt. In Verbindung mit den Vorgaben der Düngemittelverordnung wäre damit eine Ausbringung solcher Gärprodukte auf den genannten Flächen explizit verboten.

### Zusammenwirken mit anderen Rechtsbestimmungen

Einschlägig für die Anwendung von tierischen Nebenprodukten auf Böden sind die Regelungen der EG-VO 1774/2002 mit „Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte“ sowie der nationalen Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsverordnung (TierNebV) vom 27.7.2006, zuletzt geändert am 13.7.2007. Beide Verordnungen beinhalten Vorgaben für die Anwendung von Gärprodukten auf Grünland und Futterbauflächen. Alle seuchenhygienischen Aspekte sind in diesem Zusammenhang diskutiert und eine einvernehmliche Lösung getroffen worden. In beiden Verordnungen ist kein grundsätzliches Verbot der Anwendung von tierischen Nebenprodukten auf Grünland und Futterbauflächen enthalten, die mit der in der Neuregelung der DüMV vorgesehene

Kennzeichnungspflicht vergleichbar sind. Vielmehr ist dort die Ausbringung von tierischen Nebenprodukten auf Futterbauflächen unter Einhaltung einer Wartezeit bis zur Nutzung von 21 Tagen unter Beachtung der Behandlungsvorgaben zulässig und gewollt. Die neue Kennzeichnungspflicht der DüMV stellt aus dieser Sicht eine deutliche Verschärfung des geltenden europäischen und auch deutschen Rechts dar.

Als Grundlage für Anwendungsbeschränkungen wird oftmals das von der EU beschlossene Verfütterungsverbot von verarbeitetem tierischem Eiweiß an Nutztiere angeführt. Hierbei ist anzumerken, dass erst kürzlich eine Lockerung des Verfütterungsverbotes für einzelne tierische Nebenprodukte (Kat.3-Materialien) von der EU in Aussicht gestellt wurde. Bis Ende 2008 soll hierzu ein Vorschlag erarbeitet werden. Aus unserer Sicht müssen solche Änderungen bei der Definition von Anwendungsbeschränkungen in Deutschland berücksichtigt werden.

### Besondere Betroffenheit von Biogasanlagen

Derzeit ist die Ausbringung von Gärprodukten, die „Tierische Nebenprodukte“ enthalten, auf Futterbau- und Grünlandflächen (ca. 2 Mio. ha Futterbaufläche und ca. 4,9 Mio. ha Grünland) legal und gängige Praxis. Dies ist aus ökologischen Gründen, wie Schließung von Nährstoffkreisläufen und Ressourcenschonung, zulässig, sinnvoll und gewollt. Ein Wegfall dieses Anwendungsbereiches hätte einschneidende Folgen nicht nur für die Wirtschaftlichkeit und Nachhaltigkeit dieser Anlagen. Die bislang regionale Verwertung von Gärrückständen wird aufgrund der Anwendungsbeschränkungen erheblich eingeschränkt. Gärprodukte müssten dann über deutlich weitere Entfernungen kostenintensiv transportiert werden. Alternativ müssten die Betreiber von Biogasanlagen auf die Annahme der betroffenen tierischen Nebenprodukte verzichten. Beide Auswirkungen hätten zur Folge, dass tierische Nebenprodukte in erheblichem Maße nicht mehr stofflich verwertet werden können und zahlreichen Biogasanlagen gerade in Grünland- und Futterbauregionen (z.B. in den küstennahen Bereichen und Gebirgsregionen) von der Insolvenz bedroht sind.

Derartig tiefgreifende Einschränkungen für die Gärproduktanwendung stellen die Verlässlichkeit der politisch gewollten Rahmenbedingungen für Biogasanlagen in Frage. Betreiber und Investoren von Biogasanlagen müssen sich bei der Entscheidung zu einer millionenschweren Investition langfristig auf die zu diesem Zeitpunkt geltende Gesetzgebung verlassen können. Ist dies nicht mehr gegeben, werden deutliche Investitionshemmnisse geschaffen. Nicht zuletzt wurde im Zusammenhang mit der gerade verabschiedeten Novelle des Erneuerbare Energien-Gesetzes die Förderwürdigkeit der klimaschonenden Reststoffvergärung ausdrücklich gestützt. Die vorgesehene Einschränkung der möglichen Anwendungsbereiche von Gärrückständen gefährdet die energetische Nutzung des vorhandenen Reststoffpotentials in erheblichem Maße.

Daher fordern die unten genannten Institutionen die vorgesehenen Einschränkungen für die Gärproduktanwendung auf Grünland und im Feldfutterbau aus der Düngemittelverordnung zu streichen.

